



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 17. Januar 2013

## **Argus: Beschwerde der Republik und Kanton Tessin gutgeheissen**

**C-8498/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Staatsrat der Republik und Kanton Tessin gegen das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) betreffend die Haftung für Schäden des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung.**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13. Dezember 2012 die Beschwerde gutgeheissen. Es hat die geltend gemachte Schadenersatzforderung des BSV im Betrag von Fr. 75'087.05 gegenüber der Republik und Kanton Tessin als verwirkt betrachtet, da die angefochtene Verfügung weit nach Ablauf der Verwirkungsfrist von einem Jahr seit Kenntnis des Schadens nach Art. 70 Abs. 3 lit. a AHVG ergangen war.**

Im Rahmen der «Operation Argus» führte das BSV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz Untersuchungen zur Legitimität der für den Zivilschutz geleisteten Dienstage in verschiedenen Kantonen durch, da konkrete Indizien dafür vorlagen, dass die Bestimmungen zu den Diensttagen bezüglich der Entschädigung der Erwerbsersatzordnung, namentlich für die sogenannten Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft, nicht von allen Kantonen richtig angewendet wurden.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2008 teilte das BSV der kantonalen Ausgleichskasse mit, sie sei nun in der Lage, die Namen und die Beträge derjenigen Personen mitzuteilen, die im Kanton Tessin Zivilschutz geleistet hatten und welchen ungerechtfertigterweise Erwerbsersatzentschädigungen zuerkannt worden seien. Im selben Schreiben erbat das BSV, auf die Rückforderungsansprüche gegenüber den Zivilschutzleistenden oder ihren privatrechtlichen Arbeitgebern zu verzichten.

Am 27. Februar 2009 wies das BSV die Ausgleichskassen dennoch an, auf dem ordentlichen Weg gemäss Art. 25 ATSG die Rückforderungsansprüche gegenüber den Zivilschutzleistenden bzw. deren privatrechtlichen Arbeitgebern geltend zu machen, falls die entsprechenden Schutzorganisationen nicht bereit seien, die Beträge zu überweisen. Die betroffenen Ausgleichskassen verfügten daraufhin in den Verfügungen vom 8. April, 8. und 19. Juni sowie 28. August 2009 gemäss Art. 25 ATSG die Rückerstattung der ungerechtfertigterweise zugesprochenen Entschädigungen. Die dagegen erhobenen Einsprachen wurden von den Ausgleichskassen – mit Ausnahme derjenigen gegen die Verfügung vom 8. Juni 2009, welche von der zuständigen Ausgleichskasse mit Entscheid vom 28. November 2012 gutgeheissen wurde – abgewiesen.

Mit den Urteilen des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin vom 19. Mai 2010, welche unangefochten in Rechtskraft erwachsen, hiess das Gericht die gegen die Einspracheentscheide erhobenen Beschwerden gut und hob die Verfügungen der Ausgleichskassen auf. Es erachtete die geltend gemachten Rückforderungsansprüche vom 8. April, 19. Juni und 28. August 2009 spätestens seit Anfang Februar 2009 als verwirkt.

Das BSV war der Ansicht, dass es erst ab der Rechtskraft der oben genannten Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin sichere Kenntnis vom Schaden des Ausgleichsfonds gehabt habe und dass aus diesem Grund die einjährige Verwirkungsfrist nach Art. 70 Abs. 3 lit. a AHVG, um gegen die Republik und Kanton Tessin (welche für die Rechnungsführung der Schutzorganisationen die Verantwortung trägt) eine Schadenersatzforderung geltend zu machen, erst ab diesem Moment zu laufen begonnen habe. Am 8. November 2010 erliess das BSV, gestützt auf Art. 21 EOG i.V.m. Art. 70 Abs. 3 AHVG, eine Verfügung, worin der Kanton Tessin zur Schadenersatzzahlung in Höhe von Fr. 75'087.05 verpflichtet wurde, was den ungerechtfertigterweise von Zivilschutzleistenden bzw. ihren privatrechtlichen Arbeitgebern bezogenen Erwerbsersatzentschädigungen für die Zivilschutztage entsprach, die fälschlicherweise 2004 bzw. 2005 verrechnet worden waren.

Gegen diese Verfügung erhob die Republik und Kanton Tessin am 9. Dezember 2010 Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht und beantragte deren Aufhebung, da sie die Schadenersatzforderung vom 8. November 2010 als einerseits verwirkt und andererseits unbegründet erachtete.

Am 13. Dezember 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde gutgeheissen. Der Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens des Ausgleichsfonds durch das BSV müsse auf Anfang Februar 2009 festgesetzt werden, da bis zu diesem Moment keine Rückforderungsansprüche gemäss Art. 25 ATSG von den entsprechenden Ausgleichskassen gegenüber den Zivilschutzleistenden oder ihren privatrechtlichen Arbeitgebern geltend gemacht worden waren. Dieser Umstand war dem BSV bekannt, sodass die von den Kassen daraufhin verfügten Rückerstattungen zwischen dem 8. April und dem 28. August 2009 klarerweise verspätet erfolgten und aus diesem Grund kein anderer Verfahrensausgang als der vom Versicherungsgericht des Kantons Tessin festgestellte zu erwarten war (Verwirkung der Rückforderungsansprüche). In diesem Fall konnte der Zeitpunkt der Kenntnis des Schadens nicht als mit demjenigen der Rechtskraft der Urteile des Versicherungsgerichts des Kantons Tessin vom 19. Mai 2010 zusammenfallend betrachtet werden; der Schaden des Ausgleichsfonds war bereits seit Anfang Februar 2009 als bekannt vorauszusetzen. Das vorliegende Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt:**

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).